

Eingehend beschäftigt sich der Verfasser ferner mit Philipps II. Verhältnis zu seinen Verwandten, besonders zu seiner Schwester Maria, der Kaiserin-Witwe, ferner zu dem vorwärtsstrebenden Erzherzog Albrecht und zu Kaiser Rudolf II., dessen Person nichts gewinnt durch das Neue, welches wir vernehmen.

Besonders interessant sind die von dem Verfasser im Anschlusse an Kap. VII. abgedruckten bisher unbekanntesten testamentarischen Verfügungen Philipps, die als authentisch erwiesen werden. In einigen Beweisen für die Urheberschaft des politischen Testamentes habe ich T. freilich nicht folgen können; die Resultate der schönen Arbeit werden indes hierdurch nicht geändert. Zum Schlusse verspricht T., den in Simancas gefundenen Originaltext der geheimen Instruktion bald zu publizieren. Buschbell.

Lemmens L., *Pater Augustin von Alfeld.* Ein Franziskaner aus den ersten Jahren der Glaubensspaltung. (Erl. und Erg. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes I, 4.) Freiburg (Herder) 1899. 101 S.

Dem Verfasser standen nur dürftige Quellen zu Gebote. Er stützt sich daher meist auf Alfeld's Schriften, die sehr ausführlich zu Worte kommen. Wenn hierdurch nicht sehr viel Neues zutage kommt, so wird doch manches schiefe Urteil berichtigt. Die Darstellung ist ansprechend. S. 9 muss die Uebersetzung von persona den ursprüngl. Sinn, Maske, beibehalten.

Buschbell.

Dr. Aloys Meister. *Der Strassburger Kapitelstreit 1583—1592.* Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation. Strassburg. Heitz 1899 XX und 428 S. 8.

— — *Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel 1583—1592.* Strassburger Druckerei und Verlagshandlung 1898. 81 S. Gr. 8.

Mit diesen beiden Publikationen bringt Meister seine Arbeiten über den Strassburger Kapitelstreit und damit wohl überhaupt die Sonderbehandlung dieser Episode zum Abschluss. Nachdem er bereits im ersten Bande der Kölner Nuntiaturberichte und verschiedentlich in Zeitschriften, endlich in den vorgenannten Akten viele neue und wichtige Quellen erschlossen hat, entwirft er in der erstgenannten Schrift ein Gesamtbild des Kapitelstreites von seinem Ursprung, der sachlich wie zeitlich mit dem Abfall des Gebhard Truchsess in Köln zusammenhängt, bis zur Doppelwahl eines Bischofs in Strassburg nach dem Tode Johanns von Manderscheid Mitte 1592. Die Arbeit war keineswegs eine überaus verlockende; denn die Strassburger Wirren gehören doch nicht eigentlich zu den grossen Ereignissen, weder was Kern und Zweck der Sache, noch was die zur Durchführung verwendeten Mittel und Wege betrifft. Nach diesen beiden Gesichtspunkten gipfelte das Vorgehen der abgesetzten protestantischen Domherren und ihrer nach und nach aus den protestantischen Fürstenhäusern herangezogenen

Bundesgenossen in der Absicht, in den Religionsfrieden vom Jahre 1555, einen Riss zu machen und durch einen Präcedenzfall offenes Unrecht in thatsächliches Recht zu verwandeln. Denn dass in den nach Ursprung und Bestimmung katholischen Kapiteln Protestanten, sogar verheiratete Protestanten sitzen sollten, das widersprach sowohl dem natürlichen wie dem geschriebenen Rechte, daran wurde selbst dann nichts geändert, wenn in einer Zeit der Halbheit und Achselträgerei von den Kapiteln vereinzelt Ausnahmen zugelassen waren. Allerdings nachdem einmal die Vorstellung aufgekommen und herrschend geworden war, Dom- und andere Kapitel seien Versorgungsanstalten für nicht erberechtigte jüngere Söhne des Adels, wobei jedoch in der katholischen Zeit das katholische Bekenntnis u. s. w. als selbstverständliche Voraussetzung gegolten hatte: war es nach dem Eintritt der Glaubensspaltung nur zu natürlich, dass der protestantisch gewordene Adel die Kapitel ganz und gar ihres kirchlichen Charakters zu entkleiden und lediglich als Träger grosser Vermögensmassen zu behandeln suchte, zu deren Mitgenuss ein Protestant ebensowohl wie ein Katholik berechtigt sei. Aber dem stand der Augsburger Religionsfriede mit dem geistlichen Vorbehalt entgegen, und wenn Recht und Gesetz ihren Lauf behielten, war dem Adel, wenn er protestantisch wurde, der Zugang zu den Kanonikaten und Pfründen der Kapitel verschlossen. Das wussten auch Freiherr Johann von Winneberg und Graf Georg von Sayn-Witzenstein, mit deren Eintreffen zu Strassburg im April 1584 der Kapitelstreit anhub, sehr gut, indem sie sich wohl hüteten, in Trier, wo sie gleichfalls Kanonikate besaßen, auf Würde oder Einkommen Anspruch zu erheben (Kölner Nuntiatur I. S. 60), weil sie versichert sein durften, hier nirgendwo einen Rückhalt für ihr Ansinnen zu finden. In Strassburg dagegen hatten die abtrünnigen Domherrn sofort den ganzen protestantischen Magistrat auf ihrer Seite, um so mehr, als die freie Reichsstadt dem Bischof feindlich gegenüberstand; in Strassburg boten die Kurpfalz, die protestantischen Schweizerkantone u. s. w. kräftige Stützen; Rudolf II., der sich zu allem andern eher als zum deutschen Kaiser geeignet hätte, erliess wohl Edikte und sandte Kommissare, aber alles so kraftlos, dass man sich wundern müsste, wenn man in Strassburg viel Wesens darum gemacht hätte. Anders katholischen Fürsten, denen es doch zu ärgerlich war, dass in Strassburg die einzige Schutzwehr, die der Religionsfriede der katholischen Kirche in Deutschland noch gelassen hatte, so kläglich sollte aufgegeben werden, fiel der Kurfürst von Mainz wiederholt lähmend in die Arme, während andererseits die Partei der sogen. Bruderhöfischen, d. h. der protestantischen Domherrn, in Strassburg eine Rührigkeit entwickelte, die zu der rechtlichen Begründung ihres Vorgehens im umgekehrten Verhältnisse stand. Kurz, es erfolgte von Seiten der protestantischen Kapitulare ein Uebergreif gegen den katholischen Teil nach dem andern, eine Gewaltthat nach der andern, alles unter dem Schutze des Magistrates und unter Ermutigung durch fast sämtliche protestantische Fürstenhäuser Deutschlands, bis endlich nach fast

zehnjähriger Dauer dieses Zustandes der unermüdete, aber von keiner Seite genügend unterstützte Bischof Johann von Manderscheid starb und der Kardinal Karl von Lothringen an seine Stelle trat, dem die Macht seines Hauses die Mittel an die Hand gab, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und die entscheidende Wendung zu Gunsten des Katholizismus anzubahnen.

In der Darstellung dieser Vorgänge kommt nun vorzüglich der protestantische Teil des Strassburger Kapitels zu Wort und Geltung; denn gewöhnlich pflegt der angreifende Teil der rührigere, rücksichtslosere zu sein und bietet darum auch dem Historiker reicheren Stoff für den Fortgang der Handlung, während die von allen Seiten unterbundene Verteidigung hier fast jeglicher Grossartigkeit in Wort und That entbehrt. Doch scheint mir, dass der Verfasser diese Sachlage dort und da selbst noch zu Ungunsten des katholischen Teiles etwas verschiebt, z. B. S. 30/31, wo das Absetzungsdekret vom 3. Dezember 1583 gegen die vom Nuntius Bonomi exkommunizierten Kapitulare zuerst eine Fälschung, dann allerdings eine nur formelle Fälschung genannt wird, weil die 10 Unterzeichner nicht alle an dem genannten Tage in Strassburg anwesend waren. Abgabe schriftlicher Voten war, wie es dort weiter heisst, zulässig, und auch sonst geht aus dem Abschnitte hervor, dass man nicht daran dachte, die irrije Vorstellung zu erwecken, als seien jene Zehn am 3. Dezember in Strassburg zugegen gewesen. Auf S. 305 wird bezweifelt, ob ein durch „zufällige“ Kapitelsmehrheit zu Stande gekommenes Statut, die Aufnahme von Ablegung der *Professio fidei* abhängig zu machen, unbedingte Wirkung gehabt haben würde, und dafür auf Köln hingewiesen, wo i. J. 1583 ein ähnliches Statut erlassen und später doch wiederholt Protestanten als Kanoniker aufgenommen worden seien. „In gewöhnlichen Fällen blieb man eben bei dem alten Eide; nur um einen unbequemen Kandidaten abzuweisen, oder in sonstigen verwickelten Fällen bediente man sich eines solchen neuen Statuts als einer geeigneten Handhabe.“ Aber Lossen in seinem Aufsatz zur Geschichte der Kölner Nuntiatur, auf den sich Meister hiebei stützt, spricht nur von Söhnen aus protestantischen Grafenfamilien, wie Limburg-Styrum und Hohensaxen, womit durchaus nichts bewiesen ist, da nach damaliger schlimmer Praxis manche adelige, selbst fürstliche Häuser ihre Söhne, um sie an Kapitel und Stifte zu bringen, die katholische *Professio fidei* ablegen liessen. Man vergleiche, wie die Braunschweiger das Bistum Halberstadt an sich brachten. Und der einzige Fall, den Lossen näher behandelt, nämlich das Aufnahmegesuch des Herzogs Moritz von Sachsen-Lauenburg in das Kölner Kapitel Ende 1587, scheiterte unter ausgesprochenem Bezug auf das Dekret von 1583 damit, dass Herzog Moritz abgewiesen wurde, weil er die Bedingung, „*di vivere da cattolico et fare la professione della fede*“, nicht erfüllen wollte (Kölner Nuntiatur Bd. 2 S. 51 u. 71).

Doch wird es dem Leser nicht schwer, sich über diese Proben einer, fast möchte man sagen, übertriebenen Unparteilichkeit des überzeugt katholischen Verfassers hinwegzusetzen und im übrigen den hohen Ernst,

die gemessene Ruhe und das sichere Urteil rühmend anzuerkennen, womit er nichts in die Akten und Berichte hineinträgt, sondern streng sachlich aus den Quellen herausliest, ob und wie beide Teile in richtiger Konsequenz ihres gegenseitigen Standpunktes ihre Massregeln ergriffen und ihrer Sache zum Siege zu verhelfen suchten. Und bei seiner erschöpfenden Kenntnis des Materials, namentlich aus den Archiven von Strassburg, Rom, München, Wien u. s. w., fehlt an dem Gesamtbilde kein Strich; nirgend stösst man auf ein Fleckchen, das übergangen oder ohne Sorgfalt behandelt wäre; der Leser gewinnt sofort den Eindruck, dass hier ganze Arbeit geboten wird und folgt daher, wenn er etwa einige statistische Nachweise im 6. Abschnitt überschlägt, bis zum Ende mit wachsender Aufmerksamkeit, die durch die frische, sprachsichere Schreibweise noch erhöht wird. Sicher hat sich Meister durch seine Geschichte des Strassburger Kapitelstreites den wärmsten Dank aller Fachgenossen gesichert, die sich mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beschäftigen und nunmehr die Strassburger Wirren bis zum Jahre 1592 als ein Kapitel betrachten dürfen, über welches sie durch die vorliegende Arbeit alles eigenen Forschens enthoben sind.

In nebensächlichen Dingen erfährt die Darstellung durch den eben erschienenen 2. Bd. der Kölner Nuntiaturberichte (s. unten) eine Ergänzung, z. B. über den Feldzug des Herzogs von Lothringen gegen die navarrischen Hülfsvölker aus Deutschland, Anfang Dezember 1589 (K. N. S. 526[8]). Auch über den Strassburger Abgesandten nach Rom, Johann Dullard, stehen daselbst S. 431 Anm. 2 einige genauere Notizen. E h.

Wladyslaw Abraham. Sprawozdanie z poszukiwań w archiwach i bibliotekach rzymskich w latach 1896/7 i 1897/8. o materyalach do dziejów polskich w wiekach średnich W dodatkie: Sprawozdanie z poszukiwań za listopad i początek grudnia r. 1898. W Krakowie, nakładem akademii umiejętności 1899.

(Bericht über die Forschungen in den römischen Archiven und Bibliotheken in den Jahren 1896/97 und 1897/8. — Ueber die Materialien zur Geschichte Polens im Mittelalter. — Supplement: Bericht über die Forschungen im November und in den ersten Tagen des Dezember 1898. — Krakau. Verlag der Akademie der Wissenschaften 1899). 232 S. gr. 8^o.

Die polnische „*Expeditio Romana*“ stellte sich seit Beginn (1885) zur Aufgabe, namentlich das im vatikanischen Archive befindliche Material zur Geschichte Polens möglichst vollständig zu sammeln, zunächst in Abschriften bei der Akademie der Wissenschaften in Krakau zu hinterlegen und nach und nach, nach Massgabe des Standes der Arbeiten, zu veröffentlichen. Die Arbeiten betrafen in gleicher Weise die neuere Zeit und das Mittelalter. In den letzten Jahren richtete sie ihre Hauptthätig-